



**Satzung
über Erlaubnis für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der
Gemeinde Kleinostheim**

vom 22. März 1967

Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.1967
Genehmigt vom Landratsamt Aschaffenburg
Am 05.05.1967
Amtliche Bekanntmachung am 21.04.1967

Geändert durch Satzung vom 28.07.1978

§ 8 Satz 1
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom
29.01.1982
amtliche Bekanntmachung am 26.02.1982

§ 8 Satz 1
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom
28.09.2001
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 50 vom 14.12.2002
In Kraft getreten am 01.01.2002

Satzung

über Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Auf Grund der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333), geändert mit Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 609), und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) erläßt die Gemeinde Kleinostheim folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 3 Abs. 2 und Art. 46 BayStrWG.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden; Auflagen und Bedingungen können gesetzt werden. Im übrigen bleiben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Sondernutzungen, insbesondere die Art. 18 bis 21 BayStrWG unberührt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen.

2. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluß und Ausverkäufe.
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.

§ 6

Einschränkung von Sondernutzungen

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Das gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen.

§ 7

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhoben. Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

§ 8

Sicherheiten

Die Gemeinde Kleinostheim ist berechtigt bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eine Sicherheit (Art. 18 Abs. 3 BayStrWG) für evtl. erforderliche Instandsetzungsarbeiten bis in Höhe von 1.500,00 EUR zu verlangen. Sie wird nicht verzinst und verfällt bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Straßen- oder Gehwegstrecken und wird mit den Aufwendungen der Gemeinde verrechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinostheim, den 22. März 1967

GEMEINDERAT
i.V.

Küffner
2. Bürgermeister